

# Rezensionen

## Veranstaltungen

### TÜViT: Conformity Assessment-Day am 27.01.2014 in Berlin.

Bereits Mitte des Jahres soll mit der eIDAS-Verordnung eine rechtliche Neuregelung der Sicherheit im Internet in Deutschland und in den anderen EU-Mitgliedsstaaten in Kraft treten. Diese betrifft die elektronische Identität von Personen, das Surfen im Internet oder die elektronische Signatur von Dokumenten. Vertreter der Europäischen Kommission, des Bundeswirtschaftsministeriums und Betreiber sowie Nutzer von internationalen Zertifizierungsdiensten diskutierten auf Einladung von TÜViT am 27.01.2014 in der Berliner Konzernrepräsentanz der TÜV NORD GROUP beim dritten Workshop Trust Service Provider Conformity Assessment.

„In den vergangenen 15 Jahren haben sich elektronische Signaturen und Trust Service Provider zu fundamentalen Pfeilern der IT-Sicherheit entwickelt und sind heute als Rückgrat einer sicheren Internet-Kommunikation nicht mehr wegzudenken“, betonte Dirk Stenkamp, Vorstandsmitglied der TÜV NORD GROUP in seiner Begrüßungsrede.

Ein zentraler Aspekt der Veranstaltung war die kommende EU-Verordnung über elektronische Identifikation und Trust Services für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on electronic identification and trust services for electronic transactions in the internal market“, eIDAS). Sie soll im Laufe des Jahres in Kraft treten und die Rechtsvorschriften für Trust Services, wie die elektronische Identifizierung, Signaturen, Siegelzertifikate und Zeitstempel, europaweit harmonisieren. „Mit diesem einheitlichen, sicheren und nahtlosen Prozess stellen wir Vertrauen beim Verbraucher sicher und stärken den Europäischen Binnenmarkt“, so Gérard Galler von der Europäischen Kommission in seinem Vortrag.

Zu den weiteren Referenten gehörten Kim Nguyen, Bundesdruckerei, Stefan Altmepfen, Bundeswirtschaftsministerium, Nick Pope, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), und Clemens Wanko, TÜViT.

Alle Präsentationen der Konferenz sind hier zu finden: <https://www.tuvit.de/de/unternehmen/downloads-1898.htm>

## Bücher

Thomas Petri

**Vedder, Christoph; Heintschel von Heinegg, Wolff: Europäisches Unionsrecht (EUV, AEUV, Grundrechte-Charta), Handkommentar, 2012, NOMOS, ISBN 978-3-8329-3762-1, Preis: 118,- Euro**

Zum Primärrecht der Europäischen Union gibt es bereits zahlreiche Handkommentare. Nunmehr wagen sich die Autoren ebenfalls an eine einbändige Kommentierung. Der Verlag wirbt dazu mit den Aussagen, der Kommentar erläutere die Grundlagen, die Regelungsstrukturen und die Systematik des neuen Unionsrechts. Er berücksichtige auch schon die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des Lissabon-Vertrages. Das Werk sei daher eine unverzichtbare Informationsquelle für jeden Wissenschaftler und Praktiker des Europarechts, für Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsjuristen, aber auch für Referendare und Studenten. Aus datenschutzrechtlicher

Sicht bietet es sich gegenwärtig an, die sinngemäß angepriesene Praxistauglichkeit des Kommentars anhand von einigen Beispielen zu erproben. Der Rezensent ist deshalb der Frage nachgegangen, inwieweit der Kommentar auf die datenschutzrechtlich besonders kontrovers diskutierte Richtlinie 2006/24 zur Vorratsdatenspeicherung eingeht und inwieweit er Hilfestellungen zur Einordnung der gegenwärtigen Reformpläne der EU-Kommission zum Europäischen Datenschutzrechtsrahmens zu geben vermag.

Wer im Stichwortverzeichnis nach dem Begriff „**Vorratsdatenspeicherung**“ sucht, wird zunächst auf den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ verwiesen (S. 1391). Diese Verweisungstechnik ist nachvollziehbar; sie führt allerdings dazu, dass der Leser das Thema systematisch nur im Titel V des AEUV verortet. In der dortigen Kommentierung zu Art. 67 AEUV wird die Rechtsprechung des EuGH zu Fragen der Inneren Sicherheit und der Justiz mit harschen Worten und ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Vorratsdatenspeicherung kritisiert. Das „bisherige Versagen des EuGH“ in Bezug auf die Gewährleistung des Grundrechtsschutzes manifestiere sich in seiner Entscheidung vom 10.2.2009 (Rs. C-301/06). Diese Entscheidung sei allein unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gesehen und als zulässige Maßnahme zur Herstellung des Binnenmarktes nach Art. 95 EGV bewertet worden. Der EuGH habe dabei jedes Gespür dafür vermissen lassen, dass bereits durch die bloße Speicherung als solcher noch vor jeder polizeilichen oder strafprozessualen Verwertung tief in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen eingegriffen und der Schritt zum gläsernen Bürger getan werde. Zutreffend habe das BVerfG daher das deutsche Umsetzungsgesetz für verfassungswidrig erklärt (Kommentierung zu Art. 67 AEUV Rdnr. 14). Ungeachtet des Umstands, dass die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung den Mitgliedstaaten tatsächlich schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht abverlangt, ist diese Kommentierung zumindest missverständlich. Der EuGH hat in seiner Entscheidung nämlich ausdrücklich festgestellt, dass er nicht die Frage der Grundrechtskonformität der Richtlinie überprüfe, sondern lediglich die Wahl der Rechtsgrundlage (EuGH a.a.O. Rdnr. 57). Missverständlich ist auch der Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG, das ausdrücklich feststellt, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht schlechthin mit Art. 10 GG unvereinbar seien, auf einen etwaigen Vorrang dieser Richtlinie komme es nicht an (BVerfGE 125, 260). Abschließend verweist die Kommentierung auf Art. 6 EUV. Dieser Verweis zu dieser Vorschrift ermöglicht es, den wichtigen Bezug des EU-Rechts zur EMRK herzustellen.

In Bezug auf die aktuell veröffentlichten **Reformüberlegungen der Kommission** kann man zwar nicht auf eine ausdrückliche Erwähnung in der Kommentierung hoffen. Erwartbar ist aber eine Erläuterung, die eine Einordnung aktueller Fragen in das Primärrecht der EU erleichtert. Um es vorweg zu nehmen: (nur) wer eine gewisse Hartnäckigkeit besitzt, wird insoweit auch fündig. Die Entwürfe einer „Datenschutz-Grundverordnung“ (COM(2012)11/4 draft) und einer Richtlinie zum Datenschutz der Polizei und der Kriminaljustiz (SEK(2012)72 und 73 endg.) jeweils auf Artikel 16 Abs. 2 AEUV gestützt und zugleich in Bezug auf Art. 8 der EU-Grundrechtecharta gesetzt. Das verfolgte Ziel einer Vollharmonisierung des Datenschutzrechts wirft überdies die Frage der Subsidiarität auf, die insbesondere in Art. 5 EUV geregelt ist. Die Kommentierung zu **Art. 16 AEUV** fällt extrem knapp aus; sie umfasst mit dem Wortlaut der